

Indiana Tribune.

Erscheint —
Täglich und Sonntags.

Die einzige „Zeitung“ kostet durch den Käufer 12
Cent pro Woche. Seite entnommen zu 10 Cent.
Das Buch kostet zu Sonntagsausgabe 10 cent
pro Woche.

Office: 120 S. Maryland St.

Indianapolis, Ind., 15 April 1887.

Eine merkwürdige Kolonie.

Die Boeren ihre südafrikanische Republik mit Erfolg gegen die Engländer verteidigten, zogen etwa 700 Boeren vor den anbrügenden Feinden mit ihren Frauen und Kindern sowie ihrer gesammelten beweglichen Habe, die sie aufs große von Osten geogene Schubwelle geraten waren, nördlich über die Kalahari-Wüste, um im Innern Afrikas einen neuen unabhangigen Staat zu gründen. Ihre Heimat dauernte zwei Jahre, und sie hatten unselige Mühseligkeiten auszuhalten, ehe sie nach einer Wanderschaft von mehr als 1000 Meilen humpeln, ihr endliches Leidestiel erreichten. Dasselbe beendete sich direkt westlich von der portugiesischen Stadt Moçamedes, ungefähr 150 Meilen von den atlantischen Küsten entfernt. Der deutsche Reisende Denner hat der neuen Boerenkolonie einen Besuch abgestattet und über dieselbe einen sehr interessanten Bericht veröffentlicht.

Es gewährt einen seltsamen Anblick, unter den zahlreichen, nicht immer heimlichen Herrenhausbauern bereits angenommen und dem Abgerücktenbaus noch vorliegenden Entwicklungen Befürchtung der meisten „Gulchlämp“-Gesetze macht die „Frank. Zeit“ folgende sachliche Angaben:

Die Maigebung hatte jede geistliche Amtseinführung eines nicht vom Staate anerkannten Geistlichen unter Strafe gestellt. Ein Mahrtag hat in gleicher Weise verbittend auf Christus und Laien gewirkt, wie diese Bestrafung wegen des Leidens einer Menge oder wegen Spaltung des Seelsorgeramme kräftige clerikale Propaganda. Am Landtage wiederholte sich seit 1880 fast von Jahr zu Jahr der Antrag, das Leben der Menschen und die Spendung der Sakramente als rein feierlicher Handlungen für straffrei zu erklären, aber die Regierung verhielt sich ablehnend bis zum vorigen Jahre und auch da gefand sie — in der Novelle zu den Kirchengesetzen — die Straffreiheit nur zu das Leben der sterblichen und für das Spenden der sterblichen Sakramente. Die vom Herrenhaus angenommene kirchenpolitische Vorlage geht darin weiter, sie wird der Forderung, alle Seelsorgerischen Handlungen den Strafbestimmungen des Magistrats zu unterstellen, endlich gerecht. Jeder Geistliche, ob er die noch bestehenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt hat oder nicht, kann sofort frei amitieren, nur der Predigtstuhl bleibt denjenigen, die jenen Anforderungen nicht entsprechen, also z. B. Ausländern oder Indianern, die das Reisezeugnis eines Gymnasiums nicht erlangt haben, auch für die Zukunft bei Strafe unterliegt. Ausgetilft von dieser Strafverfolgung sind nur die Mitglieder derjenigen geistlichen Orden, denen eine Tugendlichkeit im preußischen Staate unterstellt ist.

Die Boeren betrieben nur so viel Aderbau, daß sie ihren eigenen Bedarf an Getreide und Gemüse decken, im übrigen widmen sie sich fast ausschließlich der Viehzucht und der Jagd. Wild ist überall in Menge vorhanden; auch viele Elefanten und Nashörner werden von den Colonisten erlegt. Mit Hilfe der Portugiesen ist es den Colonisten gelungen, einen guten Fahrweg durch das Gebirge zu bauen, so daß sie jetzt neue Minen eine kleine Wagenstraße nach Mosambic senden können, um gegen das Europa ihrer Jagd, hauptsächlich in Süden und in Eisenbahn bestehend, europäische Produkte einzutauschen.

Die jungen Männer werden von ihren Müttern jede häusliche erzogen, und diejenigen haben sich bereits seit Gründung der Colonie mit jungen Männern verheirathet. Die Männer seien ihren größten Stolz in ihre Hünne und in ihre Herden. Wahrend die langen Reisen aus Transvaal hatte ihr Viehstand ganz fürchterlich gelitten, es blieb aber immerhin genug zu einem neuen Anfang übrig, und jetzt sind die Herden zu einer recht stattlichen Anzahl herangewachsen.

Trotzdem die Colonisten jede Freiheit genießen, die sie nur haben wollen, werden sie dennoch von dem Gedanken beeindruckt, daß Portugal die Oberherrschaft über Humppa zu beanspruchen könne, hat für die freien Boeren etwas zu Peinigen, das sie allen Freiheit sich mit dem Blute tragen, sich wieder eine neue Heimat zu suchen. Es ist bereits von ihnen eine Kundstatteria ausgesandt worden, das Biss-Land nordöstlich von Humppa, über welches Portugal seine Rechte beanspruchen könnte, untersuchen zu lassen. Das Biss-Land wurde bereits vor mehreren Jahren von dem bekannten Reisenden Cameron besucht. Derselbe schreibt es als ein Hochplateau, welches sich ganz gut zur Ansiedlung durch Weise eigne. Falls die Boeren-Kommission sich gleichfalls der Ansicht anschließt, daß das Land für eine Kolonie gut paßt, so werden die Boeren wahrscheinlich wieder zu dem Biss-Land greifen, um eine neue Heimat zu gründen. Das Biss-Land hat indessen einen Fehler, daß es doppelt so weit von den Küsten des atlantischen Meeres und des Golfs, besonders in Thelen von Pennsylvania, in Maryland und Virginia, sowie in Teilen von Texas war die Besiedelung des Bodens für die Aussaat ungünstig. Das Blüten war schwer, die Aussaat mußte länger als gewöhnlich verschoben werden und die Saat ging langsam an. In den großen Weizenstaaten im Centrum des Westens, von Tennessee bis Mississippi, war der Boden gut und die Saat konnte gleichmäßig aufgegangen, als der Winter einsatz. An der Pacific-Küste war

entfernung von Küstens, die doch nicht im schwäbischen Alter sind, so daß die Saat prächtig gedeihen. Im Anfang des Winters schneite es mehr als gewöhnlich, so daß die Felder mit Schnee bedeckt waren und der Boden gegen die Wirkungen von Frost und Kälte geschützt wurde. Die außergewöhnlich strenge Kälte und die häufigen und plötzlichen Witterungswechsel im Monat März haben auf den Weizenfeldern östlich vom Mississippi vielfach grosse Schäden angerichtet. Auch in Pennsylvania, Virginia und Ohio hat der Winterwein von der Ungnade der Witterung gelitten. Der gegenwärtige Stand des Winterweins beträgt 88 Prozent, derselbe wie im Jahre 1881 und höher als in drei Jahren vorher gesammelten beweglichen Habe, die sie aufs große von Osten geogene Schubwelle geraten waren, nördlich über die Kalahari-Wüste, um im Innern Afrikas einen neuen unabhangigen Staat zu gründen. Ihre Heimat dauernte zwei Jahre, und sie hatten unselige Mühseligkeiten auszuhalten, ehe sie nach einer Wanderschaft von mehr als 1000 Meilen humpeln, ihr endliches Leidestiel erreichten. Dasselbe beendete sich direkt westlich von der portugiesischen Stadt Moçamedes, ungefähr 150 Meilen von den atlantischen Küsten entfernt. Der deutsche Reisende Denner hat der neuen Boerenkolonie einen Besuch abgestattet und über dieselbe einen sehr interessanten Bericht veröffentlicht.

Die Kulturfriedens-Vorlage.

Neben dem Inhalt des vom preußischen Herrenhaus bereits angenommenen und dem Abgerücktenbaus noch vorliegenden Entwicklungen Befürchtung der meisten „Gulchlämp“-Gesetze macht die „Frank. Zeit“ folgende sachliche Angaben:

Die Maigebung hatte jede geistliche Amtseinführung eines nicht vom Staate anerkannten Geistlichen unter Strafe gestellt. Ein Mahrtag hat in gleicher Weise verbittend auf Christus und Laien gewirkt, wie diese Bestrafung wegen des Leidens einer Menge oder wegen Spaltung des Seelsorgeramme kräftige clerikale Propaganda. Am Landtage wiederholte sich seit 1880 fast von Jahr zu Jahr der Antrag, das Leben der Menschen und die Spendung der Sakramente als rein feierlicher Handlungen für straffrei zu erklären, aber die Regierung verhielt sich ablehnend bis zum vorigen Jahre und auch da gefand sie — in der Novelle zu den Kirchengesetzen — die Straffreiheit nur zu das Leben der sterblichen und für das Spenden der sterblichen Sakramente. Die vom Herrenhaus angenommene kirchenpolitische Vorlage geht darin weiter, sie wird der Forderung, alle Seelsorgerischen Handlungen den Strafbestimmungen des Magistrats zu unterstellen, endlich gerecht. Jeder Geistliche, ob er die noch bestehenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt hat oder nicht, kann sofort frei amitieren, nur der Predigtstuhl bleibt denjenigen, die jenen Anforderungen nicht entsprechen, also z. B. Ausländern oder Indianern, die das Reisezeugnis eines Gymnasiums nicht erlangt haben, auch für die Zukunft bei Strafe unterliegt. Ausgetilft von dieser Strafverfolgung sind nur die Mitglieder derjenigen geistlichen Orden, denen eine Tugendlichkeit im preußischen Staate unterstellt ist.

Das zweite bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das zweite bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das dritte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das vierte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das fünfte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das sechste bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das siebte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das achte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das neunte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das zehnte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das elfte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das zwölften bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das dreizehnte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das vierzehnte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das fünfzehnte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das sechzehnte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das siebzehnte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das achtzehnte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung. Daselbst vertronte u. a. die Verbürgung solcher Strafmittel wegen einer Handlung, zu der die Staatsgefahr oder obligatorische Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Région, weil dies auf die Wahlen und das Wahlrecht einwirkt. Dies wird auf den Bassus zurückgeführt, welcher unterstellt, daß man „unverantwortliche Personen unter unvernünftigen Vorwürchen leiden läßt.“

Das neunzehnte bedeutsame Postulat, welches der Maigebung zu Grunde lag, war die Herstellung eines staatlichen Rechtschutzes gegen den Missbrauch der furchtbaren Macht wider Geistliche und Laien. Zum Verhandlungsaufschluß kam es am 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche furchtbarer Strafen und Zuchtmittel seine Enthüllung.